



## Gesetzentwurf

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. November 2021 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - .****§ 1**

In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 948, 950), werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die für die Ausführung des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(1b) Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie die mit der Ausführung dieser Leistungen entstehenden Mehraufwendungen, soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten und Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, alle für ein geordnetes Erstattungsverfahren erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Notwendigkeit der Gesetzesänderung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az. 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt.

Die betreffenden Regelungen des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des BVerfG in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

Nach den Ausführungen des BVerfG erweitern die Regelungen in den §§ 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 4 bis Abs. 7 und 34a SGB XII die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgte für den Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit eine Neuregelung bis spätestens zum 1. Januar 2022 zu schaffen.

Er hat dies mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen zur Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 realisiert und § 34c SGB XII neu eingefügt.

Es bleibt bei örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, die Kommunen werden dabei aber nicht mehr durch Bundesgesetz als örtliche Träger benannt, sondern die Bestimmung der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt durch das Landesrecht. Damit soll das mit der Föderalismusreform in Form des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG geschaffene Gebot, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten künftig den Ländern zu überlassen, übergreifend Berücksichtigung finden.

#### **II. Ziel und Inhalt der Gesetzesänderung**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des AG-SGB XII bestimmt die örtlichen Träger der Sozialhilfe in ihrer sachlichen Zuständigkeit die Leistungen des kommunalen Bildungspakets zu übernehmen.

Das Land ist gefordert den neuen § 34c SGB XII und damit mittelbar die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rechtzeitig zum 1. Januar 2022 umzusetzen und eine gesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung im Land zu schaffen.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Regelung zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergibt sich durch die neue Aufgabenübertragung eine Kostenerstattungsverpflichtung (Kon-nexleistung) des Landes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dabei umfasst die neue Aufgabenübertragung sämtliche Leistungen des kommunalen Bildungspakets mit Ausnahme mehrtägiger Klassenfahrten sowie die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Diese Bedarfe waren bereits vor Inkrafttreten der angegriffenen Regelungen in § 31 Abs. 1 Nr. 3 und § 28a SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vorgesehen. Insoweit sind hierfür die örtlichen Träger der Sozialhilfe weiterhin sachlich zuständig, da sich bezüglich dieser Bedarfe der kommunale Aufgabenbestand nicht verändert oder maßgeblich erweitert hat.

Die Ausgaben für Leistungen der Bildung und Teilhabe im Bereich des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII betragen im Jahr 2019 insgesamt rd. 342.000 Euro. Der Anteil für die in Frage kommenden erstattungspflichtigen Leistungen für Bildung und Teilhabe (eintägige Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) betrug rd. 220.000 Euro.

Kosten von Mehrbedarfen für Personal- und Sachkosten, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Aufgabenübertragung entstehen, können derzeit lediglich schätzungsweise ermittelt werden.

Im Jahr 2019 wurden 2.055 Fälle der erstattungspflichtigen Leistungen verzeichnet. Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ergab, dass für die Bearbeitung eines Falles durchschnittlich rd. 71 Minuten benötigt werden. Dies entspricht einer Gesamtbearbeitungszeit von 145 905 Minuten. Legt man die Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Jahresarbeitszeit zugrunde (Nettojahresarbeitszeit 169,5 Tage; 8-Stunden-Tag entspricht 81 360 Jahresarbeitsminuten), ergibt sich ein Zeitbedarf von ca. 1,8 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Weiterhin zeigte die Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, dass die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Sachbearbeiter\*innen in der Regel in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert sind. Grundlage für die überschlägige Berechnung der Personalkosten bilden die „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen“ des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit Stand 28. Mai 2021 (Werte für nachgeordnete Bundesbehörden). Für zwei Vollzeitäquivalente ergeben sich folgende Personalkosten:

Steuerpflichtiges Jahresbrutto	48.335,- Euro		
Versorgung	12.931,- Euro		
Sonst. Personalnebenkosten	650,- Euro		
	61.916,- Euro	x 1,8 VZÄ	<u>111.448,80 Euro</u>

## B. Begründung der Vorschriften

### Zu § 1

§ 3 des zurzeit geltenden AG-SGB XII bestimmt die sachliche und örtliche Zuständigkeitskonfiguration der Sozialhilfeträger im Land. Es wird ein neuer Absatz 1a eingefügt, der die örtlichen Sozialhilfeträger im Land als sachlich zuständiger Träger für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe bestimmt.

Mit der neuen Trägerbestimmung wird der Umfang von übertragenen Aufgaben erweitert, so dass Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten ist. Dieser regelt, dass bei der Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz auch die Deckung der Kosten zu regeln ist. Eine „Übertragung von Pflichtaufgaben“ ist danach gegeben, wenn der Umfang übertragener Aufgaben in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht erweitert wird. Absatz 1b sieht daher in Satz 1 eine Erstattung für die örtlichen Sozialhilfeträger vor. Von der Erstattung ausgenommen sind entsprechend Satz 2 Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten und Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, da diese bereits zuvor zum kommunalen Aufgabenbestand zählten (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 - 2 BvR 696/12 -, Rn. 91 - 93, 101). Satz 3 dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Erstattungsverfahrens.

### Zu § 2

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.